# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

92. Stück, 28.08.1917

# Gesethlatt

für bas

# Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 28. August 1917.) 92. Stück.

#### Inhalt:

M 188. Landtagsabschied vom 22. August 1917 für die 1. Bersamm= lung des XXXIII. Landtags des Großherzogtums.

#### № 188.

Landtagsabschied für die 1. Bersammlung des XXXIII. Landtags des Großherzogtums.

Raftede, den 22. August 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Inaden Iroßherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 1. Versammlung des XXXIII. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

#### \$ 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung bes Landtages verkündet worden:

# A. für bas Großherzogtum:

1. ein Gesetz, betreffend das Rechtsmittelverfahren für die Besitsteuerveranlagung,

- 2. ein Geset, betreffend Underung der Besoldungs= ordnung,
- 3. zwei Gesetze wegen Abanderung des Gesetzes vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen,
- 4. ein Geset, betreffend Underung der Geschäftsord= nung des Landtags,
- 5. ein Gesetz, betreffend Underung des Zivilstaats= bienergesetzes vom 28. März 1867;

# B. für bas herzogtum Oldenburg:

- 1. ein Gesetz wegen Anderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 15. Mai 1899,
- 2. ein Gesetz, betreffend Abanderung des Gesetzes vom 24. April 1906 über die Organisation der Eisenbahnverwaltung;

# C. für das Fürstentum Lübed:

ein Gesetz, betreffend Anderung des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

# D. für bas Fürftentum Birtenfelb:

- 1. ein Gesetz, betreffend Anderung des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- 2. ein Gefet, betreffend Forderung der Rindviehzucht.

# § 2.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Ein= nahmen und Ausgaben

- a. für das Großherzogtum,
- b. für das Berzogtum Olbenburg,

- c. für bas Fürstentum Lübeck,
- d. für bas Fürftentum Birfenfelb

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen versassungs= mäßiger Mitwirkung festgestellt, und es ist daraufhin das Finanzgesetz für das Jahr 1917 von Uns vollzogen und verkündet worden.

#### § 3.

Das Gesetz für das Großherzogtum, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, wird verkündet werden, sobald die allgemeinen Verhältnisse die Inkraftsetzung gestatten.

#### \$ 4.

Der vom Landtage genehmigte Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Erhebung einer außerordentlichen Landeskriegssteuer, ist hinfällig geworden, da das Reichsgesetz vom 9. April 1917 über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer die Sonderbesteuerung des Vermögenszuwachses für einen von der Kriegssteuer ersfaßten Zeitraum durch die Bundesstaaten verbietet.

# § 5.

Zu den Ersuchen des Landtags, ihm in seiner nächsten Versammlung

- a. einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die Feststellung der Bedürftigkeit der Beamtenwitwen nach festen Grundsätzen gemacht werden kann,
- b. eine Nachweisung vorzulegen, aus der zu ersehen ist:
  - 1. wieviel Beamtenwitwen vorhanden sind und wie hoch deren Witwengeld ist;
  - 2. die Namen der unterstützten Witwen und die Sohe der Zuwendungen,

wird bemerkt, daß die gewünschte Nachweisung überreicht werden wird, daß die Staatsregierung dagegen nicht in der

Lage ist, den erbetenen Gesetzentwurf vorzulegen. Die gesetzliche Festlegung der Grundsätze, nach denen die Bedürfstigkeit der zu unterstützenden Personen zu ermitteln ist, entsspricht nicht ihren berechtigten Interessen, da es nicht mögslich ist, die verschiedenartigen Umstände der Einzelfälle dabei genügend zu erfassen.

#### \$ 6.

Nachdem Einverständnis zwischen der Regierung und dem Landtage darüber erzielt ist, daß zwischen Landtagen dem Präsidenten die Besugnis zustehen soll, den Abgeordeneten die Benutzung des Landtagsgebäudes zu gestatten und die Erlaubnis zur Abhaltung von Versammlungen, zu denen auch dem Landtag nicht angehörende Personen erscheinen, zu erteilen, soll hiernach versahren werden.

Dem weiteren Ersuchen des Landtags, die Staatsregierung möge die Ersaubnis zur Benutzung der Räume zu anderen Zwecken nur mit Zustimmung des Landtagspräsidenten erteilen, kann nicht entsprochen werden, da keine Beranlassung vorliegt, die Ausübung des der Regierung gesetzlich zustehenden Rechts einzuschränken.

### § 7.

Wegen des an die Staatsregierung gerichteten Erstuchens, dahin zu wirken, daß zur Erläuterung und Aufstlärung von Fragen, die die Fürstentümer und die diese betreffenden Voranschläge angehen, Mitglieder der dortigen Regierungen zu Regierungsbevollmächtigten zu ernennen seien, wird auf die in den Landtagsverhandlungen abgegebene Erklärung der Staatsregierung verwiesen.

# § 8.

Dem Ersuchen des Landtags, ihm während seiner letzten Tagung Gesetzentwürfe, betreffend Anderung der revistierten Gemeindeordnung und des Schulgesetzes für das

Herzogtum, vorzulegen, nach denen die jetzt nach der Gesamtssteuer aufzubringenden Ausgaben nach dem Gesamtbetrage der Einkommens und Vermögenssteuer verteilt werden, — Antrag TantensStollhamm — hat nicht stattgegeben wersden können, weil die Staatsregierung der beantragten ersheblichen Verschiebung der Gemeindesteuerlast zu Gunsten des Grundbesites auf Kosten der Vermögenssteuerpflichtigen in einer Zeit nicht zuzustimmen vermag, in der sich auch nicht annähernd übersehen läßt, welche Lasten nach dem Kriege im Keiche, im Staate und in den Gemeinden zu tragen sein werden, und auf welche Schultern das Keich seine Lasten legen wird.

#### § 9.

Bu den über die Lebensmittel= und Futtermittelverfor= gung gestellten, vom Landtage angenommenen Unträgen be= merken Wir, daß die Staatsregierung nach wie vor bestrebt ift, durch eine ben Bedürfniffen möglichft entsprechende Berteilung ber für bas Großherzogtum überwiesenen Lebens= mittel auf die Rommunalverbände eine tunlichst gleichmäßige Berforgung zu bewirken. Bei biefer Verteilung werden bie größeren Ernährungsschwierigkeiten in den Städten und inbuftriellen Bezirfen und das geringere Bedürfnis der länd= lichen Bezirke berücksichtigt. Auch ist den Rommunalver= banden zur Pflicht gemacht, bei der Unterverteilung ent= sprechend zu verfahren und insbesondere Saushaltungen, welche als Selbstversorger mit Nahrungsmitteln anerkannt find, entsprechend bei ber Belieferung zu fürzen, dagegen die Versorgung industrieller Schwer= und Schwerstarbeiter durch Zulagen zu verbeffern. Die Verforgung der Bevöl= ferung mit Graupen, Grieß, Safernährmitteln, Teigwaren und ähnlichen Erzeugniffen ift, nachdem vom Reiche für bie Verteilung einheitliche Grundsätze aufgestellt sind, erheblich beffer geworben. Bas die Fleischverforgung ber Städte im Fürstentum Birkenfeld betrifft, so wird bei ber Buteilung

bes Schlachtungskontingents an das Fürstentum Birkenfeld die durchschnittlich geringere Schlachtausbeute beim bortigen Rindvieh durch Mehrüberweisungen an Schlachtungen berücksichtigt. Die Frage, ob es zweckmäßig ift, ftatt der freiwilligen Ablieferung von Speck aus hausschlachtungen für die Berforgung induftrieller Arbeiter die Zwangsablieferung einzuführen, unterliegt der Entscheidung des Rriegsernäh= rungsamts. Gine Entscheidung ift noch nicht erfolgt. Berforgung ber Bevölferung bes Fürftentums Birfenfelb mit Milch und Speifefetten bilbet ben Begenftand ernfter Sorge. Die an die Anfang b. 38. eingetretene Steigerung ber Butterbelieferung gefnüpften Soffnungen haben fich nicht Die besonderen Berhältniffe des Fürstentums bieten Schwierigkeiten, die trot verschärfter Magnahmen der Groß= herzoglichen Regierung bisher nicht überwunden werden fonnten. Die Staatsregierung ift auch weiterhin bemuht, eine Befferung herbeizuführen.

Was die Futtermittelversorgung betrifft, so war wegen der Inanspruchnahme der Gerste und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung eine auch einigermaßen genügende Versorgung nicht möglich. Bei der Zuteilung der gelieferten Vorräte konnten nur diejenigen Tiergattungen berücksichtigt werden, für welche die Futternot besonders schwerwiegend war: gewerbliche Pferde und Molkereipferde, Milchkühe, Zuchteber und Zuchtsauen, Legehühner. Das Halten von Zuchtsauen ist insbesondere auch durch Übernahme von Wastverträgen mit Futterlieferung nach Möglichkeit geförstert worden. Der Rückgang in der Zuchtsauenhaltung ist verhältnismäßig nicht bedeutend.

# § 10.

Infolge eines vom Abgeordneten Schmidt-Zetel gestellten selbständigen Antrages hat der Landtag die Staatssregierung ersucht, mit allen Kräften für die Durchführung folgender Maßregeln einzutreten:

1. Der Unterschied in den Höchstpreisen zwischen Roggen einerseits und Hafer und Gerste andererseits wird tunlichst ausgeglichen.

2. Die Gerste wird beschlagnahmt, es ist dem Selbsterzeuger eine näher zu bestimmende Menge, gemessen
nach der Größe des Haushalts und der Zahl des
Viehs, zu belassen.

3. Die Ackerbohnen werden zu einem möglichst großen Teil für die menschliche Ernährung nutbar gemacht.

4. Der Anbau von Ölfrucht ist nach Möglichkeit zu fördern, für die nächste Ernte muß ein Teil der diesjährigen Stoppelrüben überwintern.

Die Staatsregierung hat im Sinne dieser Beschlüsse gewirkt. Den Anträgen zu 1, 2 und 3 ist durch die Reichssgetreibeordnung vom 21. Juni 1917 entsprochen. Nur besäüglich der Förderung des Anbaus von Ölfrüchten ist von der zuständigen Reichsstelle ein anderer Weg, wie der vorsgeschlagene, beschritten worden.

#### § 11.

Dem Ersuchen des Landtags, die Überschüsse des Viehverwertungsverbandes für das Herzogtum, soweit sie nicht
als Betriedsfonds Verwendung finden, in die Landeskasse
fließen zu lassen zwecks Vildung eines Fonds zur Milberung von Schäden, die das Wirtschaftsleben im Herzogtum infolge des Krieges erleidet, kann zurzeit aus den im
Landtage vorgetragenen Gründen nicht entsprochen werden.
Sollten bei Auslösung des Verbandes sich Überschüsse ergeben, so werden sie der Landeskasse überwiesen werden,
um eine Mitwirkung des Landtags bei ihrer Verwendung
sicherzustellen.

#### § 12.

Dem vom Landtage angenommenen selbständigen Anstrage des Abgeordneten Buddenberg, daß die Wirtschaftszrekognition auf  $1^1/3^0/0$  herabgesetzt werden möge, kann die Staatsregierung nicht entsprechen, da bei Anerkennung der

gegenwärtigen ungünstigen Lage des Wirtsgewerbes die Zeit für eine dauernde Regelung des Gegenstandes nicht als günstig anzusehen ist.

#### § 13.

Dem Ersuchen des Landtags, den bei der Eisenbahnsverwaltung beschäftigten Arbeitern und Monatsvergütungssempfängern einen Lohn zu zahlen, der abzüglich sämtlicher Sonderzulagen mindestens dem in dem nächsten Ort mit über 4000 Einwohnern ortsüblichen Tagelohn gleichkommt, und nötigenfalls die erforderlichen Mittel in Positionen 65, 66, 87 bis 94 in den Voranschlag einzustellen, kann die Negierung in dieser Form nicht entsprechen, da hierbei die für die Beteiligten tatsächlich maßgebenden Preisverhältnisse der einzelnen Stationsorte nicht zutreffend erfaßt würden, es werden jedoch die Lohnverhältnisse, die bereits örtlich abgessutzt sind, nochmals eingehend unter Heranziehung des ortsplücken Tagelohns geprüft.

#### § 14.

Mit den vom Landtage angenommenen Grundsätzen über die Gewährung von Schulgeldbeihilfen an Gemeinden des Großherzogtums ist die Staatsregierung einverstanden. Es wird danach versahren werden.

# § 15.

Der Landtag hat der Staatsregierung eine Bittschrift des Vereins Oldenburger Lehrerinnen um Anderung des § 84 des Schulgesetzes in Verbindung mit einem selbstänsdigen Antrag Tantenspeering zur Berücksichtigung überswiesen, in der Richtung, daß die Regierung ersucht wird, in der nächsten Tagung des Landtags einen Gesehentwurf vorzulegen, durch den in Bezug auf die vollbeschäftigten geprüften Handarbeitss und Turnlehrerinnen der Bitte der Petenten entsprochen wird.

Die Staatsregierung ist in eine erneute Prüfung ber

#### § 16.

Nachdem der Landtag den selbständigen Antrag des Abgeordneten Tanten-Heering, betreffend Zahlung von Zuschüffen aus der Staatskasse für besonders begabte Kinster unbemittelter Eltern, angenommen hat, wird dem Anstrag entsprochen werden.

#### \$ 17.

In Bezug auf den Beschluß des Landtags, die Peti= tion des Gemeindevorstandes zu Ganderkesee, Holzverkäuse nicht im Wirtshause, sondern stets an Ort und Stelle ab= zuhalten, der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu über= weisen, wird auf die im Landtag abgegebenen mündlichen Erklärungen verwiesen.

#### § 18.

Die Petition der Bewohner der Insel Wangerooge, betreffend Bewilligung von staatlichen Mitteln zur Milsderung des gegenwärtigen Notstandes, ist durch Vereinsbarung besonderer Hilfsmaßnahmen mit dem Amtsverband Jever berücksichtigt worden.

#### § 19.

Dem Antrage des Landtags an die Staatsregierung, Bergleichsverhandlungen zwischen dem Amtsverband Bechta, dem Stadtmagistrat zu Küstringen und der Landeskartoffelstelle in die Wege zu leiten, ist entsprochen worden. Die Verhandlungen sind aber ergebnisslos verlaufen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Raftede, ben 22. Auguft 1917.

(Siegel.) Frie

Friedrich Angust.

Scheer. Graepel.

Dugenb.

